

**Verordnung
über die Mindestausstattung und
die Mindestanforderungen im
Rettungs- und
Krankentransportdienst**

9430/2-0	Stammverordnung	111/94	1994-09-07
	Blatt 1-3		
9430/2-1	1. Novelle	85/05	2005-09-01
	Blatt 1-3		

9430/2-1

Die NÖ Landesregierung hat am 18. August 2005 aufgrund des § 3 Abs. 2 des NÖ Rettungsdienstgesetzes, LGBl. 9430–3, verordnet:

**Änderung der Verordnung
über die Mindestausstattung und die
Mindestanforderungen im Rettungsdienst**

Artikel I

Die Verordnung über die Mindestausstattung und die Mindestanforderungen im Rettungsdienst, LGBl. 9430/2, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort "Rettungsdienst" durch die Wortfolge "Rettungs- und Krankentransportdienst" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge "Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes" durch die Wortfolge "Rettungs- und Krankentransportdienstes" ersetzt.
3. § 1 Abs. 2 letzter Satz entfällt.
4. § 2 lautet:
5. § 3 lautet:
6. § 4 lautet:
7. In der Anlage wird die Zeile "Absauggeräte (mind. 0,6 Bar Vakuum) - + +" dahingehend geändert, dass sie lautet:
8. In der Anlage wird die Zeile "Schutzgürtel - + +" durch die Zeile "Schutzhandschuhe (Arbeitshandschuhe) + + +" ersetzt.
9. In der Anlage wird die Zeile "Bergewerkzeug (z.B. Force-Spezialbeil) - - +" durch die Zeile "Schutzhelm - + +" ersetzt.

10. *In der Anlage wird die Zeile "Standheizung - + +" dahingehend geändert, dass sie lautet:*
11. *In der Anlage wird die Zeile "Funkgerät + + +" durch die Zeile "Kommunikationseinrichtung + + +" ersetzt.*

Artikel II

Artikel I tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Niederösterreichische Landesregierung:

Schabl
Landesrat

9430/2-1

§ 1

Mindestausstattung für Sanitätskraftfahrzeuge

- (1) Für die Besorgung des *Rettungs- und Krankentransportdienstes* sind geeignete und mit dem Symbol der Rettungsorganisation gekennzeichnete Sanitätskraftfahrzeuge einzusetzen.
- (2) Je nach Ausstattung ist ein Sanitätskraftfahrzeug entweder ein
 1. Behelfskrankentransportwagen (BKTW)
 2. Krankentransportwagen (KTW)
 3. oder Rettungstransportwagen (RTW).
- (3) Geeignet sind jene Sanitätskraftfahrzeuge, die der Anlage entsprechen.
Die in der Anlage enthaltenen Geräte und Einrichtungen müssen einsatzbereit und betriebsfähig sein.

§ 2

Mindestausstattung der Rettungsleitstelle und Leitstellenpersonal

- (1) *Jeder Rettungs- und Krankentransportanbieter muss über eine Rettungsleitstelle verfügen oder einen Vertrag mit einem Leitstellenanbieter abgeschlossen haben. Eine Rettungsleitstelle ist eine Einrichtung, die Anrufe eines rettungsdienstlichen Notrufes oder einer anderen, als Notrufnummer publizierten, Rufnummer entgegennimmt.*
- (2) *Jede Rettungsleitstelle muss über folgende technische Ausrüstung verfügen:*
 1. *Telefoneinrichtung, welche zur Aufnahme von Notrufen und Anforderungen von Rettungs- und Krankentransporten geeignet ist,*
 2. *Informationsverbindung zu den Einsatzfahrzeugen,*
 3. *Gesprächsaufzeichnung der oben angeführten Kommunikationseinrichtungen,*

4. *Geografisches und EDV-gestütztes Informationssystem,*
 5. *Verbindung zu den Rettungsleitstellen im Bundesland und*
 6. *Notstromversorgung der oben angeführten Anlagen.*
- (3) *Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit müssen die Mitarbeiter in der Rettungsleitstelle*
1. *berechtigt sein, die Tätigkeit bzw. den Beruf des Rettungssanitäters auszuüben, oder zumindest die theoretische Ausbildung zum Rettungssanitäter gemäß § 32 Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002, abgeschlossen haben und*
 2. *eine theoretische Ausbildung im Ausmaß von mindestens 16 Stunden erhalten haben, welche sie in die Lage versetzt,*
 - o *Transportanforderungen entgegenzunehmen,*
 - o *Transportanforderungen zu disponieren,*
 - o *die notwendigen Einsatzkräfte zu alarmieren und*
 - o *die technischen Anlagen zu bedienen.*

§ 3

Mindestausstattung der Dienststelle

- (1) *Jeder Rettungs- und Krankentransportanbieter muss über eine Dienststelle verfügen. Diese dient der Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde, für die der Rettungs- und Krankentransportanbieter vertraglich diese Leistung übernommen hat, in angemessener Zeit.*
- (2) *Jede Dienststelle ist durch eine gut sichtbare, über dem Eingangsbereich angebrachte Bezeichnung mit dem Symbol der Rettungsorganisation kenntlich zu machen.*

- (3) *Jede rund um die Uhr besetzte Dienststelle hat über nachstehende Einrichtungen zu verfügen:*
1. *einen Erste-Hilfe-Raum,*
 2. *Garagen,*
 3. *einen Aufenthaltsraum, nach Geschlechtern getrennte Ruheräume für das Einsatzpersonal sowie entsprechende sanitäre Einrichtungen und*
 4. *ein technisches Kommunikationsmittel, mit dem die diensthabende Mannschaft erreicht werden kann.*
- (4) *Der Erste-Hilfe-Raum muss mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen und dem notwendigen Sanitätsmaterial zur Leistung Erster Hilfe ausgestattet sein.*
- (5) *In den Garagen ist eine Möglichkeit für die Vortemperierung der Fahrzeuge vorzusehen. Die Garagen müssen überdies eine Desinfektionsmöglichkeit und eine Waschmöglichkeit für die Sanitätskraftfahrzeuge enthalten. Werkzeuge für einfache Reparaturarbeiten, die vom Fahrpersonal ausgeführt werden können, müssen vorhanden sein.*

§ 4

Mindestanforderungen an das eingesetzte Personal

- (1) *Das eingesetzte Personal in den Sanitätskraftfahrzeugen (§ 1) muss zumindest eine Ausbildung zum Rettungssanitäter gemäß Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002, abgeschlossen haben.*
- (2) *Einsatzfahrer müssen zumindest eine Ausbildung zum Rettungssanitäter im Sinne des Abs. 1 und die Lenkberechtigung für die jeweilige Fahrzeugklasse sowie eine mindestens zweijährige Fahrpraxis mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen besitzen. Falls die zweijährige Fahrpraxis noch nicht erfüllt ist, muss dem Rettungs- und Krankentransportanbieter ein Gutachten eines verkehrspsychologischen Instituts vorgelegt werden, wonach die Eignung zum Lenken eines Einsatzkraftfahrzeuges gegeben ist.*

MINDESTAUSSTATTUNG	BKTW	KTW	RTW
Trage mit Fuß- und Kopfteilverstellung	-	+	+
Kombisessel (= Nottrage)	+	+	+
Tragsessel (Alternative zu Kombisessel)	-	+	+
Nottrage (Alternative zu Kombisessel)	+	+	+
1 Sessel für Sanitäter im Patientenraum (z.B. Klappsessel)	-	+	+
Schaufeltrage	-	-	+
Vakuummatratze	-	-	+
Notarztkoffer	-	-	+
Geburtenkoffer	-	-	+
Sanitätskoffer	+	+	+
Beatmungseinheit (kein automatisches Beatmungsgerät)	+	+	+
O2-Anlage mit einer 10 l Flasche oder zwei 5 l Flaschen	-	+	+
O2-Gerät tragbar für externen Einsatz	-	-	+
Absauggerät (mind. 0,6 Bar Vakuum)	+	+	+
Schienenmaterial (für Arme, Beine und Halswirbelsäule)	-	+	+
Harnflasche/Leibschüssel	-	+	+
Augenspülflasche	-	-	+
Einmalnierenschale	+	+	+
Bergetuch/Schleiftuch	-	+	+
Infusionshalter	-	+	+
Schutzhandschuhe (Arbeitshandschuhe)	+	+	+
Abfallbox mit Deckel	-	+	+
Feuerlöscher mind. 6 kg (Trockenlöscher-Pulver) P6	+	+	+
Handlampe	+	+	+
Schutzhelm	-	-	+
2. Wärmetauscher	-	+	+
Standheizung	-	-	+
2. Autobatterie	-	+	+

Trennwand zu Fahrerabteil	-	+	+
Hochdach Stehhöhe = 180 cm	-	-	+
<i>Kommunikationseinrichtung</i>	+	+	+

9430/2-1